



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 654.033/2-V/2/92

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich
1010 Wien

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: - 1. JUNI 1992
Ltg. 381/P-3
Schn - Aussch.

zu

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg-G-P-3-1992
2. April 1992

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 2. April 1992 betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes und Aufhebung des NÖ Schulversuchsgesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. Mai 1992 beschlossen, gegen den im Betreff genannten Gesetzesbeschluß gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG

E i n s p r u c h

zu erheben.

Dieser Einspruch wird wie folgt begründet:

Durch Z 18 des Gesetzesbeschlusses wird § 57 Abs. 2 Z 2 des Niederösterreichischen Pflichtschulgesetzes derart geändert, daß Berufsschulen u.a. zu führen sind als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe grundsätzlich mindestens 8, höchstens 10 - in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, grundsätzlich mindestens 4, höchstens 5 - Wochen dauernden Unterricht. Die

dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden. Wenn in der ersten oder zweiten Schulstufe bzw. in der ersten und der zweiten Schulstufe die Lehrplaninhalte in einem solchen Umfang vermittelt werden, daß im letzten Lehrjahr bzw. in der letzten Schulstufe mit einem geringeren Wochenausmaß der restliche Lehrplaninhalt vermittelt werden kann, so verkürzt sich die Wochenanzahl dieses Lehrganges entsprechend. In dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf waren die Worte "grundsätzlich", die Höchstaussmaße der Unterrichtswochen sowie der letzte Satz der Z 2 noch nicht enthalten.

Die Neufassung von § 57 Abs. 2 Z 2 ist aus folgenden Gründen mit den Grundsatzbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes nicht vereinbar:

1. Die Formulierungen "grundsätzlich mindestens 8" sowie "grundsätzlich mindestens 4" ermöglichen die Unterschreitung der grundsatzgesetzlich vorgesehenen Mindestwochenanzahl von 8 bzw. 4 Wochen (und im übrigen - was nach dem Wortlaut nicht eindeutig ist - auch des Höchstmaßes). Durch die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle wurde § 49 des Schulorganisationsgesetzes dahingehend novelliert, daß der Unterricht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen in jeder Schulstufe mindestens 8 - in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, mindestens 4 Wochen zu dauern hat. Diese Novellierung war deshalb erforderlich geworden, da durch die Lehrplannovelle des Jahres 1990 den Ländern mit lehrgangsmäßigen Berufsschulen eine flexible Organisation der Schulzeit für die verlängerte Schulzeit ermöglicht werden sollte (z.B. "10-10-8-Wochen-Lehrgänge"). Eine Verringerung der Unterrichtswochen auf einer Schulstufe ließe die Konzentration der Stunden auf eine Schulstufe zu, was nicht im Sinne des dualen Systems ist.

2. Die Formulierung (grundsätzlich?) "höchstens 10" bzw. "höchstens 5" stellt eine Limitierung dar, die weder durch die Grundsatzbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes vorgesehen ist noch bildungspolitisch erwünscht ist. Mit dieser Obergrenze wäre z.B. der Lehrplan für den Papiermacher, der 1560 Unterrichtsstunden bei 3 Schulstufen vorsieht, nicht umsetzbar. Desgleichen wären zukünftige Lehrplanänderungen - im besonderen Schulzeitverlängerungen - in Niederösterreich nicht administrierbar.

3. Der letzte Satz des § 57 Abs. 2 Z 2, der im Gesetzesbeschluß als "unechter" Absatz formuliert ist, sieht die Möglichkeit einer Verlagerung der Unterrichtswochen von der letzten (den letzten) Schulstufe(n) auf die erste(n) Schulstufe(n) vor, wobei auf den Umfang der Vermittlung der Lehrplaninhalte abgestellt wird. Außer Betracht gelassen wird jedoch das Erfordernis der Festigung der Lehrstoffe, für welches die Zeitkomponente eine wesentliche Rolle spielt. Darüber hinaus impliziert die geschaffene Regelung ein Unterschreiten der in § 49 Abs. 2 lit.b des Schulorganisationsgesetzes vorgesehenen Mindestunterrichtswochenanzahl, was zur Folge hätte, daß auch der Lehrplan, der immer eine Mindestanzahl von Wochen für eine Klasse vorschreibt, nicht eingehalten werden könnte.

27. Mai 1992
Der Bundeskanzler:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Schöberl', written in a cursive style.